S 36 AS 1305/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 AS 1305/16
Datum	23.02.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 536/18
Datum	12.09.2019

3. Instanz

Datum	23.11.2020

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 23.02.2018 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen einen Entziehungsbescheid nach Â§Â§ 60, 66 SGB I.

Mit Bescheid vom 25.06.2015 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016.

Im Rahmen eines digitalisierten Datenabgleich erfuhr der Beklagte Ã¼ber KapitalertrÃ¤ge der KlÃ¤gerin im Jahr 2014 i.H.v. 801,00 EUR (Deutsche Bank), 15,00 EUR (Deutsche Postbank AG) und 15,00 EUR (Stadtsparkasse L). Er forderte daraufhin die KlÃ¤gerin im Oktober 2015 auf, das vorhandene Einkommen oder VermÃ¶gen lÃ¼ckenlos zu belegen. Die KlÃ¤gerin teilte darauf mit Schreiben vom 26.10.2015 mit, dass die VermÃ¶gen bei den vorgenannten Banken wirtschaftlich

ihrer Mutter zugeordnet werden mÃ¼ssten. Diese sei EigentÃ¼merin der VermÃ¶gen, die die Erbschaft ihres verstorbenen Vaters darstellten. Sie verwalte die Konten lediglich fÃ¼r ihre Mutter, die in finanziellen Angelegenheiten wie auch in anderen Lebensbereichen auf Betreuung angewiesen sei und ihr eine Generalvollmacht ausgestellt habe. Aus GrÃ¼nden der Vereinfachung wÃ¼rden die Konten auf ihren Namen gefÃ¼hrt.

Mit Schreiben vom 16.11.2015 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin auf, sÃ¤mtliche Nachweise Ã¼ber das Einkommen/VermÃ¶gen ihrer Mutter bei der Deutschen Bank vorzulegen. Er setzte eine Frist bis zum 03.12.2015 und wies auf die Folgen unzureichender Mitwirkung hin. In der daraufhin vorgelegten Vollmacht vom 08.12.2009 ist eine VerfÃ¼gungsbeschrÃ¤nkung hinsichtlich des Aktiendepots vermerkt, wonach VerfÃ¼gungen hierÃ¼ber der ausdrÃ¼cklichen Zustimmung der Vollmachtgeberin (d.h. der Mutter der KlÃ¤gerin) bedÃ¼rfen und erwirtschaftete ErtrÃ¤ge ausschlieÃlich der Mutter zustehen. Die KlÃ¤gerin versicherte, dass das Aktiendepot in wirtschaftlichem Eigentum ihrer Mutter stehe. Die angeforderten Unterlagen legte sie hingegen nicht vor. Mit Schreiben vom 01.12.2015 erinnerte der Beklagte an die Mitwirkung und forderte nun zur Vorlage von Umsatzaufstellungen der jeweiligen Konten bei den drei Banken sowie der aktuellen KontobestÃ¤nde bis zum 18.12.2015 auf und wies auf die Folgen fehlender Mitwirkung hin. Mit weiterem Schreiben vom 21.12.2015 erinnerte der Beklagte an die Aufforderung zur Mitwirkung und setzte eine letzte Frist bis zum 02.01.2016.

Die KlÃ¤gerin lieÃ die Fristen ungenutzt verstreichen.

Daraufhin entzog der Beklagte die bewilligten Leistungen mit Bescheid vom 25.01.2016 fÃ¼r die Zeit ab dem 01.03.2016. Gegen diese Entscheidung legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein.

Am 18.02.2016 beantragte die KlÃ¤gerin zudem bei dem Sozialgerichts KÃ¶ln im Rahmen der GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtschutzes, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des gegen den Bescheid vom 25.01.2016 eingelegten Widerspruchs. Mit Beschluss vom 16.12.2016 lehnte das Sozialgericht den Antrag ab (S 8 AS 688/16 ER). Die hiergegen erhobene Beschwerde blieb erfolglos (LSG NRW Beschluss vom 03.05.2016 L 12 AS 684/16 B ER).

Der Beklagte wies den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 17.03.2016 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin sei ihren Mitwirkungspflichten trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen. Anhaltspunkte, die ein Ãberwiegen der Interessen der KlÃ¤gerin an der Zahlung des Arbeitslosengeldes II gegenÃ¼ber den Interessen der Allgemeinheit, die Leistung zu entziehen, rechtfertigten, wÃ¼rden nicht vorliegen.

Mit der am 01.04.2016 erhobenen Klage begehrt die KlÃ¤gerin die Aufhebung des Bescheides vom 25.01.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.03.2016. Sie ist der Ansicht, sie habe die Aufforderung des Beklagten, soweit es ihr mÃ¶glich gewesen sei, erfÃ¼llt. Sie habe in der Vergangenheit die Unterlagen zu den streitgegenstÃ¤ndlichen Kapitalanlagen nicht aufbewahrt. Da im Ãbrigen die

Konten wirtschaftlich ihrer Mutter zuzuordnen seien, mÃ¼ssten Unterlagen auch nicht vorgelegt werden. Die Mutter der KlÃ¤gerin kÃ¶nne ihre EigentÃ¼merposition an dem VermÃ¶gen bezeugen. Diese solle vernommen werden.

Dem ist der Beklagte entgegen getreten. Die KlÃ¤gerin sei nach wie vor nicht in der Lage oder gewillt, den wiederholt angeforderten Nachweis zu erbringen, dass es sich bei den Geldern bei den drei Bankinstituten um solche ihrer Mutter handele. Sie kÃ¶nne immer noch nicht nachvollziehbar erlÃ¤utern, warum die Konten Ã¼berhaupt als verdeckte Treuhandkonten gefÃ¼hrt wÃ¼rden. SchlieÃlich habe die Mutter ihr eine umfassende Vollmacht ausgestellt, mit der sie in der Lage gewesen wÃ¤re, die Gelder zu verwalten, ohne dass die Konten auf den Namen der KlÃ¤gerin hÃ¤tten gefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 23.02.2018 abgewiesen. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Entziehung nach Â§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I lÃ¤gen vor, da die KlÃ¤gerin nach ordnungsgemÃ¤Ãer Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen ihre Mitteilungspflichten verletzt habe. Das hinsichtlich des Entzuges der Leistungen dem Beklagten eingerÃ¤umte Ermessen habe dieser ordnungsgemÃ¤Ã ausgeÃ¼bt. Die KlÃ¤gerin sei nach Â§ 60 Abs. 1 S. 1 SGB I auch zur Vorlage der angeforderten Umsatzaufstellungen und der aktuellen KontostÃ¤nde verpflichtet gewesen. Das ergebe sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur MÃ¶glichkeit der BerÃ¼cksichtigung einer verdeckten Treuhand im Rahmen der VermÃ¶genszurechnung. Denn bei der Zurechnung seien alle UmstÃ¤nde des Einzelfalles, wie sie sich auch aus den angeforderten Unterlagen ergeben kÃ¶nnten, zu beachten.

Gegen den ihr am 05.03.2018 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 04.04.2018 im Wesentlichen unter Intensivierung und Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens Berufung eingelegt. Sie sei nicht EigentÃ¼merin der bei den Banken angelegten Gelder. Diese seien wirtschaftlich ihrer Mutter zuzuordnen. Sie habe das VermÃ¶gen lediglich fÃ¼r die Mutter verwaltet. Aus VereinfachungsgrÃ¼nden seien die Konten auf ihren Namen gefÃ¼hrt worden. Wenn sie aber nicht EigentÃ¼merin des VermÃ¶gens sei, kÃ¶nne sie auch nicht verpflichtet sein, die angeforderten Unterlagen vorzulegen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 23.02.2018 zu Ã¤ndern und den Bescheid des Beklagten vom 25.01.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie schlieÃt sich in ihrer Argumentation den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts im angefochtenen Gerichtsbescheid an.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten ist die Berufung mit Beschluss vom 21.01.2019 dem Berichterstatter Ã¼bertragen worden.

Im ErÃ¶rterungstermin vom 11.09.2019 haben die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch den Berichterstatter erklÃ¤rt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Verwaltungsakten Bezug genommen. Die Akten sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch den Berichterstatter nach Â§Â§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 5, 155 Abs. 3 iVm Abs. 4 SGG (vgl. z.B. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, Â§ 155 Rn. 11)

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Gerichtsbescheid Bezug genommen (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass vorliegend lediglich der Entzug der Leistungen nach Â§ 66 Abs. 1 SGB I zu prÃ¼fen war. FÃ¼r die PrÃ¼fung ist relevant, ob die KlÃ¤gerin nach ordnungsgemÃ¤Ãer Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen einer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit ab dem 01.03.2016 (weiterhin) vorgelegen haben. Dementsprechend ist eine PrÃ¼fung, ob die Mutter der KlÃ¤gerin EigentÃ¼merin des auf den Namen der KlÃ¤gerin angelegten VermÃ¶gens bei den Bankinstituten, Deutsche Bank, Deutsche Post Bank und Stadtsparkasse L ist, nicht vorzunehmen. Wer wirtschaftlicher EigentÃ¼mer des VermÃ¶gens ist, ist fÃ¼r den vorliegenden Rechtstreit nicht relevant.

Zu Recht geht das Sozialgericht davon aus, dass es der KlÃ¤gerin nach Â§ 60 Abs. 1 Nr. 3 oblegen hat, die angeforderten Unterlagen dem Beklagten zuzuleiten. Die KlÃ¤gerin kann sich jedenfalls diesbezÃ¼glich nach den gegebenen UmstÃ¤nden nicht darauf berufen, sie sei nicht EigentÃ¼merin der Konten. Insofern muss sie den Rechtschein, der durch das FÃ¼hren der Konten auf ihren eigenen Namen entsteht, gegen sich gelten lassen. Andernfalls wÃ¤re die von der Rechtsprechung verlangte PrÃ¼fung zur "verdeckten Treuhand" nicht mÃ¶glich. Die Vorlage war ihr auch im InnenverhÃ¤ltnis zur Treugeberin mÃ¶glich und zumutbar, eine diesbezÃ¼gliche EinschrÃ¤nkung der Befugnisse der KlÃ¤gerin war nicht gegeben. Dies zeigt insbesondere die von der KlÃ¤gerin bereits im Verwaltungsverfahren thematisierte umfassende Vollmacht der Treugeberin. Die dort aufgefÃ¼hrten EinschrÃ¤nkungen stehen einer Vorlage nicht entgegen. Den angeforderten Unterlagen im Wesentlichen entsprechende, die allerdings einen spÃ¤teren Zeitraum abbilden, legt die KlÃ¤gerin im Rahmen der Beantragung von Prozesskostenhilfe auch vor.

Die Kostenregelung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor, Â§ 160 Abs. 3 SGG.

Erstellt am: 05.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024